

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL
GESAMMELTE WERKE

G.W.F. Hegel

Meiner

HEGEL · GESAMMELTE WERKE 26,2

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

GESAMMELTE WERKE

IN VERBINDUNG MIT DER
DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT
HERAUSGEGEBEN VON DER
NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN AKADEMIE
DER WISSENSCHAFTEN
UND DER KÜNSTE

BAND 26
IN VIER TEILBÄNDEN



FELIX MEINER VERLAG HAMBURG

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

VORLESUNGEN
ÜBER DIE
PHILOSOPHIE DES
RECHTS

HERAUSGEGEBEN VON

KLAUS GROTSCH

BAND 26,2

NACHSCHRIFTEN ZU DEN KOLLEGIEN DER JAHRE
1821/22 UND 1822/23



FELIX MEINER VERLAG HAMBURG

In Verbindung mit der Hegel-Kommission
der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste
und dem Hegel-Archiv der Ruhr-Universität Bochum

Diese Publikation wird als Vorhaben der
Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste
im Rahmen des Akademieprogramms von der Bundesrepublik Deutschland
und dem Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet
über (<http://dnb.ddb.de>) abrufbar.

ISBN 978-3-7873-1865-0
ISBN eBook: 978-3-7873-3415-5

© Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste
Düsseldorf 2015

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks,
der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.
Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner
Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung
auf Papier, Film, Bänder, Platten und andere Medien,
soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten.

Satz: Da-TeX Gerd Blumenstein, Leipzig.

Druck: Strauss, Mörlenbach. Bindung: Litges + Dopf, Heppenheim.
Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706,
hergestellt aus 100 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Printed in Germany.

www.meiner.de

INHALTSVERZEICHNIS

WINTERSEMESTER 1821/22.

NACHSCHRIFT ANONYMUS (KIEL) · FRAGMENT 593

Die Philosophie des Rechts. Einleitung	595
Erster Theil. Das abstracte Recht	616
A. Besitznahme	623
B. Der Gebrauch der Sache	625
Das Unrecht	635
Zwang <i>und</i> Verbrechen.	638
Bestimmtes Verbrechen	643
Zweiter Theil. Die Moralität	652
Erster Abschnitt. Der Vorsatz <i>und</i> die Schuld	660
Zweiter Abschnitt. Die Absicht <i>und</i> das Wohl	664
Dritter Abschnitt. Das Gute <i>und</i> das Gewissen	674
Uebergang <i>von der</i> Moralität zur Sittlichkeit.	686
Dritter Theil. Die Sittlichkeit	690
Erster Abschnitt. Die Familie	701
A. Die Ehe	702
B. Vermögen <i>der</i> Familie	707
C. Die Erziehung der Kinder <i>und</i> die Auflösung der Familie.	708
Zweiter Abschnitt. Die bürgerliche Gesellschaft	716
A. System der Bedürfnisse	720
a; Die Art des Bedürfnisses etc:	721
b; Die Art der Arbeit.	724
c; Vermögen	727
B. Die Rechtspflege	734
b; Dasein des Gesetzes.	737
c; Das Gericht	740
C. Die Polizei <i>und</i> Corporation	748
a; Die Polizei.	748
b; Die Corporation	758
Dritter Abschnitt. Der Staat	762
A. Das innere Staatsrecht	765

WINTERSEMESTER 1822/23.

NACHSCHRIFT HEINRICH GUSTAV HOTHO

mit den Marginalien einer späteren Überarbeitung und Varianten

aus den Aufzeichnungen von Karl Wilhelm Ludwig Heyse 767

Philosophie des Rechts. Nach dem Vortrage des H. Prof. Hegel.

Im Winter 18 $\frac{22}{23}$ Berlin. HHotho 769

Vorrede 771

Einleitung 775

 Eintheilung 800

Erster Theil. Das abstracte Recht 807

 Erster Abschnitt Das Eigenthum. als Dasein der Person 813

 A. Besitznahme 821

 B. Gebrauch der Sache 823

 C. Entäußerung des Eigenthums. 830

 Uebergang zum Vertrage 836

 Zweiter Abschnitt. Der Vertrag 837

 Dritter Abschnitt. Das Unrecht 844

 A. Unbefangenes Unrecht 846

 B. Betrug 847

 C. Zwang und Verbrechen 848

Zweiter Theil. Die Moralität 863

 Erster Abschnitt. Der Vorsatz und die Schuld 872

 Zweiter Abschnitt. Die Absicht und das Wohl 876

 Dritter Abschnitt. Das Gute und das Gewissen 890

Dritter Theil. Die Sittlichkeit 918

 Erster Abschnitt Die Familie 927

 A. Die Ehe 928

 B. Das Vermögen der Familie 937

 C. Die Erziehung der Kinder und Auflösung der Familie 940

 Uebergang der Familie in die bürgerliche Gesellschaft 945

 Zweiter Abschnitt Die bürgerliche Gesellschaft 946

 A. Das System der Bedürfnisse 953

 a. Art und Weise des Bedürfnisses und seiner Befriedigung . . . 954

 b. Die Art der Arbeit 958

 c. Das Vermögen 962

 B. Die Rechtspflege 971

INHALTSVERZEICHNIS

VII

a. Das Recht als Gesetz	973
b. Das Dasein des Gesetzes.	976
c. Das Gericht	981
C. Die Polizei <i>und</i> Corporation	989
a. Polizei.	989
b. Die Corporation	996
Dritter Abschnitt. Der Staat	999
A. Das innere Staatsrecht	999
I. Innere <i>Verfassung</i> für sich	1008
A. Die fürstliche Gewalt.	1013
B. Die <i>Regierungs</i> -Gewalt	1019
C. Die gesetzgebende Gewalt	1024
II. Die Souverainität nach Außen.	1038
B. Äußeres Staatsrecht	1039
C. Die Weltgeschichte	1042
Die Wissenschaft des Rechts	1043

ANHANG

Zeichen, Siglen	1045
---------------------------	------

WINTERSEMESTER 1821/22

NACHSCHRIFT

ANONYMUS (KIEL)
FRAGMENT

Die Philosophie des Rechts.

Einleitung.

Dieser *Gegenstand* hat nicht das Unbefangene, wie andere philosophische *Gegenstände*; Meinungen und Vorstellungen sind vorhanden, die in einem Vorwort
 5 beseitigt werden müssen. – Das vernünftige Recht soll erkannt werden, das heilige, insofern es in einem Gegenwärtigen verwirklicht ist. Das Recht gilt nicht, weil es sanctionirt *ist*, nicht auf Autorität der Gelehrsamkeit, des Herzens etc: sondern Natur und Begriff der Sache ist, welche bestimmt. – Solche Wissenschaft hat Verhältniß zum positiven Recht, zum Staat, zur Regierung, zu allgemeinen
 10 Vorstellungen oder zum Dafürhalten über Staatsverfassungen. Die 3 Stellungen der Rechtsphilosophie sollen kurz besprochen werden. 1; zu allgemeinen Vorstellungen über Staat und Verfassung 2; zur positiven Rechtswissenschaft, Jurisprudenz 3; zu einem bestehenden Staat. Diese Betrachtungen enthalten nichts Belehrendes eigentlich über den *Gegenstand*, aber Gesichtspuncte werden angedeutet.
 15 ad 1; Allgemeine Vorstellungen, die ohne Wissenschaft mit Verschmähung dieser im Schwunge sein können, erwarten, daß die Wissenschaft ihnen gemäß sei. Es ist | eine wichtige Erscheinung und eine Richtung des Geistes der neuern Zeit eigenthümlich, daß der Geist der Menschen im Allgemeinen seine Tiefe gefühlt hat, daß er nichts anerkennen will, als was vor der eigenen Einsicht durchaus gerechtfertigt ist und daß ihm nichts so fest und heilig ist, als seine eigenen Gefühle etc:
 20 von Recht und Freiheit etc: In diesen Vorstellungen sieht er für sich den Maaßstab, die Regierungshandhabe zu beurtheilen. Wenn die Menschen sich auch den Verordnungen fügen, so behalten sie sich doch das Recht vor, ihre eigenen Gedanken darüber zu haben. Diese Momente der eigenen Einsicht, der subjectiven Freiheit
 25 werden wir in der Entwicklung als wesentliche Momente aufnehmen. Dies Verschwinden der Autorität, dies Erwachen der eigenen Einsicht stützt sich zunächst auf die Religion. Diese Richtung bezeichnet sich mit dem Namen Aufklärung. Es ist die Richtung, daß Alles, was gelten soll, im Gedanken und durch den Gedanken gerechtfertigt sei, und daß es keine höhere Autorität giebt, als die meines Wissens.
 30 Diese Richtung hat zunächst mehr negative Resultate gehabt, woran noch heute die Theologie krankt, so daß objectiv nur die Leere und subjectiv nur unmittelbare

Gefühle übrig geblieben sind. – Dieser Geist der Untersuchung hat sich auch auf die politische Seite gewendet. Der Mensch hat aus sich allgemeine Grundsätze hervorgebracht und nach diesen geprüft und verworfen. Man hat sich zuerst im Idealen ergangen, wie Alles sein sollte. Später ist man der Sache näher getreten. Man ist zu Grundsätzen von Einrichtungen und politischen Verfassungen übergegangen. Nach diesem Gange ist es geschehen, daß jeder sich darauf versteht, unmittelbar zu wissen, was Verfassung und Freiheit sei. Diesen Vorstellungen begegnet man zunächst, wenn eine wissenschaftliche Betrachtung über Recht und Staat angestellt wird. Aus Empfindung, aus vollem Herzen, aus gesundem Menschenverstand will man Alles beurtheilen können. Die Philosophie des Rechts kann aber solche Prätension nicht anerkennen. Sie hat es zu thun mit der Erkenntniß nach dem Begriff und der Nothwendigkeit der Sache. Solche entwickelte Einsicht ist es, die nicht aus dem Herzen geschöpft werden kann, auch nicht aus | Raisonement, sondern der frei aus sich entwickelte Gedanke ist davon die Quelle. b; Solchen allgemeinen Vorstellungen geht ferner die Bestimmtheit ab, sie gehen nicht über das Allgemeine hinaus, sie haben den Schein, umfassend zu sein; allein sie sind eben der Allgemeinheit wegen zu dürftig, um das große organische Ganze zu fassen. Jahrtausende haben am Bau der Staaten gearbeitet, daher kann man leicht sehen, daß ein gebildetes Nachdenken dazu gehört, dies große Gebilde zu erfassen. c; Solche allgemeinen Ansichten haben auch eine gefährliche Seite, weil sie sich in ihrer Allgemeinheit halten und die Meinung entsteht, als ob nur das Allgemeine als solches das Wahre sei. Zum Staate, zum politischen Leben gehört besondere Entwicklung, ein System von Besonderheiten; zum Bestimmten aber wollen die allgemeinen Gefühle nicht übergehen. Dies ist der Nachtheil, entweder bloße Verachtung des Besonderen oder Widersätzlichkeit dagegen. – Drei Gesichtspuncte sind es also, nach denen sich das wissenschaftliche Interesse den allgemeinen Vorstellungen entgegenstellt.

ad 2; Stellung der Rechtsphilosophie zur positiven Jurisprudenz. Es giebt positive Jurisprudenz, welche man sich im Gegensatz mit der Philosophie vorstellt. Beide Wissenschaften können allerdings unfreundlich gegen einander scheinen und es kommt auf die Prätension an, die jede von beiden macht. Wenn die Rechtswissenschaft allein die Prätension macht, über das Recht mitsprechen zu können, so hat die Philosophie ein Wort dagegen und kann der Jurisprudenz Verachtung entgegenstellen als einer nicht Wissenschaftlichen. Jurisprudenz und Philosophie sind allerdings wesentlich verschieden, allein man muß nicht nur billig sondern auch gerecht sein. Es ist Forderung daß beide einen gemeinschaftlichen Inhalt haben und es ist das Streben des Geistes, dies hervorzubringen, daß Vernunftrecht auch geltendes Recht sei. – Die positive Rechtswissenschaft könnte den Anspruch machen, daß die Wissenschaft des Rechts ausschließlich für die Juristen sei. Diese Behauptung wäre aber Mißverstand. Das Recht ist so allgemein für alle Stände, wie die Religion und dieses Recht

ist der Inhalt der Rechtswissenschaft. Es muß jedem Bürger nicht *nur* erlaubt sein, vom Recht mitzusprechen, *sondern* er hat auch die Pflicht, davon zu wissen. Das Eigenthum und alle Lebensverhältnisse | sind dadurch bestimmt. Ueber das Geistige, was die Freiheit angeht, muß jeder Bescheid wissen und es kennen. Die Juristen präntendiren freilich oft, daß sie allein im Besitz der Kenntniß des Rechts sein sollen. Es ist sonst nicht Sitte gewesen, daß ein besonderer Stand für das Recht ist. Ein Anderes ist freilich die wissenschaftliche Kenntniß des positiven Rechts, die allerdings für einen besonderen Stand ist. Auf diese gelehrte Kenntniß kann und muß die Philosophie verzichten[.] Jene faßt in sich 2erlei a; ist sie historisch, wann und unter welchen Umständen dieses oder jenes Gesetz hervorgegangen ist. Dergleichen geht die Philosophie nichts an, sie fragt nur, was ist vernünftig, b; gehört zu der gelehrten Kenntniß die Anwendung der allgemeinen Rechtsbestimmungen auf besondere Fälle. Diese Anwendung macht den gelehrten Juristenstand so ausgebreitet. Diese Seite der Jurisprudenz, diese Ausspinnung des Allgemeinen auf die Details ist Sache des Verstandes und des Scharfsinns. Auch diese Seite liegt außerhalb der vernünftigen Betrachtung, gegen sie verhält sich die Philosophie ganz neutral und gleichgültig. Aber in diesem Detailliren liegen auch allgemeine Bestimmungen, die der positiven Rechtswissenschaft und der Philosophie gemeinschaftlich sind. Die Philosophie macht diese allgemeinen Bestimmungen zu ihrem Gegenstande und läßt es unentschieden, ob die positive Rechtswissenschaft diese allgemeinen Bestimmungen auf Vernunft bauen will, oder ob sie sie gelten lassen will, weil sie einmal da sind. – Die positive Wissenschaft fängt auch an zu raisonniren, nach inneren Gründen zu fragen. Wenn sie sich darauf verläßt, so befindet sie sich auch unmittelbar auf dem Boden der Philosophie. Es ist zu unterscheiden Raisonnement, Angeben von Gründen von

der Philosophie. – Es könnte scheinen als ob die gelehrte Beschäftigung mit dem Recht die ausschließende Weise sei, den Grund und die Natur des Gesetzes zu erkennen. Dieser Behauptung entgegen müßte die Philosophie das Recht der Vernunft behaupten, behaupten, daß, wenn die Historie auch noch so consequent wäre, diese 2en darum noch nicht vernünftig, nicht gerecht an und für sich wären.

ad 3. Stellung der Rechtsphilosophie zu bestehenden Staa|ten, Verfassungen, Regierungen. Es ist wichtig, diese Stellung zu betrachten. Man könnte sich berufen auf die Freiheit des Denkens und Lehrens, so daß die Philosophie Etwas sei, das auf das Bestehende keine Rücksicht zu nehmen habe, sondern respectirt werden müsse. Man muß ein entwickeltes Bewußtsein über diese Stellung haben. Es muß dies Verhältniß allerdings in Betracht kommen. Die Philosophie stellt dies als die ewigen Bestimmungen der Gerechtigkeit, des Staates auf, führt also zu Vergleichen des Absoluten mit dem Bestehenden. Wenn die Philosophie auch den Vergleich nicht

ausspricht, so liegt die Vorstellung eines bestehenden Staats zu nahe vor Augen. Der Staat kann auch nicht gleichgültig sein gegen die Rechtsphilosophie, er ist zwar physische Gewalt, aber auch das geistige Leben der Menschen gehört ihm an, in ihm hat er seinen Sitz und Wurzel. Das Physische im Staat ist nur Consequenz und Zusammenhang des Geistigen, welches das Wesentliche und der Grund ist. Darum kann es dem Staate nicht gleichgültig sein, wie die Begriffe und Vorstellungen der Bürger beschaffen sind. Es giebt freilich sogar Schulvorstellungen, Scharfsinnigkeiten, die mit dem wissenschaftlichen Geist der Menschen keinen Zusammenhang haben, die innere, lebendige Wirklichkeit nicht berühren, unbefangen unbezogen. Hier kann von einer Stellung nicht die Rede sein; um die Stellung nun genau zu bestimmen, ist es nöthig zu sagen, was Philosophie des Rechts sei. Philosophie ist nicht Raisonement über den Staat, besonders nicht über bestehende Staaten, sie hat nicht die äußere Existenz der Gegenstände zu betrachten, sie hat nicht das weite Reich dessen, was so gut, so besser ist, und den Verstand des Weltmachers, sondern nur die ewige innere Idee der Sache an und für sich selbst. Diese Idee verdient allein den Namen der Wirklichkeit, sie ist nicht so Etwas, wie man zu sagen pflegt, das bloße Idee sei. Sie ist nicht Theorie, so Etwas, das nur sein soll, nicht etwas Ohnmächtiges, sie ist im intensivsten Sinne des Seins. Es ist nichts wirklicher als die Idee. Diese Wirklichkeit ist selbst verschieden von dem was die Vorstellung so nennt. Was nur existirt, erscheint, befaßt die Vorstellung auch unter dem Namen | von Wirklichkeit. (Plato rep: schließt aus der Idee des Staats die ganze Parthie, die sich auf endliche Interessen bezieht aus.) Es ist nothwendig daß die Idee auch in das Interesse der Endlichkeit hineinscheint; aber zugleich muß man wissen, welcher Natur dieser Stoff ist, daß er zum Reiche des Erscheinens gehört, zum Boden der Besonderheit, wo man es so und besser und besser machen kann. Alles dies fällt der Vorstellung in das Bild der Wirklichkeit. Eine weitere Entwicklung Dessen, was der Idee angehört, ist das Studium der Philosophie durch die wir erst erkennen, was die Sache ist, das Wahrhafte. Die Philosophie hat es allerdings mit dem vorhandenen Staate, auch mit seiner Wirklichkeit zu thun, aber mit seiner wahrhaften Wirklichkeit, mit seinem inneren Leben. Das Vernünftige ist wirklich und das Wirkliche ist vernünftig. Der Staat ist das Gebäude des Geistes in der Gegenwart, und sein Werk ist das Werk der Vernunft. Man muß das Unausgebildete und das Ueberreife nur nicht wirklich nennen. Daß man durch die äußeren Erscheinungen hindurch die Idee, die Wirklichkeit eines bestehenden Staats erkenne, dazu gehört das Studium der Philosophie. Durch das Erkennen des Substantiellen kann man sich mit dem Vorhandenen versöhnen. Durch das philosophische Erkennen wird der Glaube des unbefangenen Gemüths gerechtfertigt, daß Vernunft in der Welt sei. Der Verstand gefällt sich in der Gehässigkeit und in dem Tadel wegen seines Eigendünkels, und die Beschämung, daß dessen ungeachtet doch Alles fortschreitet, hält da nicht ab.

Den inneren Geist, der sich fortbildet, kann so ein Verstand auch nicht sehen. Es ist dem Schmähächtigen verborgen die Idee, die in ihm selbst und in dem Staate fortwirkt. Und das Thun der Philosophie ist, das Bewußtsein zu Dem zu erheben, was das Substantielle unseres Geistes, Gemüthes etc: fordert.

- 5 NB. Bemerkung über das Verhältniß des Naturrechts. Bedürfniß unserer Zeit. Die Reflexion ist , und sie ist allgemeines Bedürfniß, allgemeine Thätigkeit geworden. Der Staat beruht nicht mehr auf Glauben, Zutrauen, Autorität, sondern im Gegentheile ist die Forderung der Erkenntniß durch den Gedanken eingetreten. Bei diesem Bedürfniß ist unmittelbar nothwendig daß die Reflexion sich vollführe
 10 und durchsetze, aber um so nothwendiger ist es, da die Reflexion corosiv ist gegen das Bestehende, daß es die wahrhafte Erkenntniß ist, die sich erfülle, selbst in der weltlichen Regierung der Staaten ist | der Gedanke Hauptmoment geworden. Die Handlungen des Staates sind gegründet auf den Zweck und das Wohl des Staates d. h. nichts Anderes als den Begriff des Staates. Früher hat als gesetzliche Einrichtung
 15 Das gegolten, was besondere Individuen besondere Stände für Rechte hatten. Was die Regierung oder der Fürst für Rechte hatte, Das beruhte auch auf besonderen Umständen, besonderer Gewalt. Das Behalten solcher Privilegien, darüber sollten sich Alle vereinigen. Allein diese Privilegien konnten in Widerspruch miteinander stehen, selbst häufig aber haben sie mit dem Wohl des Staates in Wi-
 20 derspruch gestanden. Aus diesem Princip sind im Ganzen die neueren Staaten getreten. Der Staatszweck ist zum Princip erhoben, welches nichts Anderes ist als der Begriff der Gedanke des Ganzen. Der Staat hat sich so selbst gestellt auf den Standpunct des Gedankens, des an und für sich Allgemeinen auf den Standpunct des Gedankens. Im Privatrecht hat sich auch das Naturrecht erhalten. Diese Na-
 25 turrechte waren zwar abstract und vollkommen oberflächlich, aber es ist das Streben nicht zu verkennen, das an und für sich Allgemeine zu finden. – Von anderer Seite ist das Allgemeine geltend gemacht, daß die Bürger in Besitz kommen sollten der Kenntniß des Privatrechts, daß das Austheilen des Privatrechts allgemeiner werde, als es jetzt noch ist. Die Bürger hatten sonst die Freiheit der Kenntniß und
 30 Verwaltung der Rechte, die ihnen durch die Einführung des Römischen Rechts genommen ist. (Mittermayer § 4) Die Engländer allein haben die Gerichtshöfe in den Händen der Bürger erhalten. Auch hierin liegt die Forderung, daß das Recht nicht ein Fremdes, das Eigenthum eines besonderen Standes sei. Die eigenste Form ist der Gedanke, die eigene in sich unabhängige allgemeine Gestalt. Wir sehen den
 35 Gedanken zum Boden des Rechts in der Wirklichkeit erhoben, oder das Bedürfniß, daß das Recht in den Gedanken erhoben werde. Somit wird eine consequente

philosophische Erkenntniß des Rechts den Bedürfnissen angemessen und zeitgemäß sein. Nach diesen Bemerkungen gehen wir näher an die Sache selbst.

————— |

§ 1.

Das Recht kann nicht anders aufgefaßt werden als wie Idee. 5

§ 2.

Alle philosophischen Wissenschaften sind Theile eines großen Ganzen. Die Philosophie hat zu ihrem Gegenstande das Universale das Absolute. Das Recht ist eine Seite der Manifestation dieses Absoluten der göttlichen Idee. Die Entwicklung der Idee ist Thätigkeit des vernünftigen Denkens, welche auch so aufgefaßt werden 10 kann, daß das Bewußtsein die Natur der Sache sich entwickeln läßt und zusieht. Die Vernunft der Sache ist Beziehung der Sache selbst; wenn wir vernünftig denken, so haben wir die Natur der Sache vor uns, wir denken nicht nur subjectiv sondern die Vernunft der Sache ist thätig und ich als besonderes Subject schaue nur zu. In der künstlerischen Begeisterung ist der Künstler als empirisches Subject in 15 der Macht der Begeisterung. Es ist ein παθος in ihm, so im vernünftigen Denken. Der Kampf, den der Mensch beim Philosophiren hat, geht nur gegen seine empirische Person, seine Einfälle, seinen Witz etc:

Wir fangen beim Recht an, sein Begriff muß nothwendig sein, als nothwendiger erkannt sein. Das Folgende muß aus diesem Begriff abgeleitet werden. In 20 unserem Recht ist die Definition gottlob! nicht tam periculosa, wenigstens in der Hauptsache nicht. Die Definition des Menschen kann an der Spitze unserer Gesetzbücher wohl stehen, übrigens kommt es bei Gesetzen auf details der Gesetze an, und so ist definitio auch nicht periculosa, weil auf Consequenz Verzicht geleistet ist. Mensch, Person, Freier – nach Heineccius. – 25

————— |

§ 3.

Die Bestimmungen, worin das Recht positiv wird, werden in der Abhandlung vorkommen. Nur dieses will ich vorausbemerken, daß man sich das Ideal vorstellen kann, so daß im wissenschaftlichen Rechtssystem Alles ihm angemessen sein soll. 30

Aber es ist auch *nothwendig* daß das Recht zu einer Sphäre sich herausbilde, wo das Positive als solches heraustritt. Es ist übrigens mehr *Vernunft* in der Welt, als der Eigendünkel meint. In der Gegenwart ist wohl ein Kreuz, aber die Rose im Kreuz, das *Vernünftige*, auch. Es ist eine Sphäre der bloß verständigen Anwendung und je ausgebildeter ein Volk ist, je verwickelter *sind seine Verhältnisse*, wo bald Dies, bald Jenes als das Bessere erscheint. Eben das Concrete ist das Mehrseitige, Erscheinende, der Boden des dem Begriff seiner Natur nach Ungleichen wo also nur der Begriff hinein scheinen, nicht vollständig hineintreten kann. Das ist der Nationalcharacter des Volkes, der diese und diese Gesetze mit sich bringt, welches sich bei dem Geschichtlichen ergeben wird. Das *Vernünftige* kann nicht befohlen werden, aber in der Anwendung ist *Aüßerlichkeit der Zeit und des Raumes*, in Ansehung derer entschieden und befohlen wird.

Form des Positiven – Positiv ist hier nicht *der* Negation, sondern dem Begriff als solchem entgegengesetzt, das Feste. Das Gesetz muß gelten; es ist freilich zu wünschen, daß Gesetze nicht bloß positiv für Richter und Culpaten sind, sondern daß sie auch Einsicht davon haben, aber das ist eine Seite, die eben dem Subject anheimgestellt werden muß. Der Staat muß freilich wollen, daß die Bürger wissen, warum dieses so ist, allein es darf der Staat sich nicht an die *subjective* Einsicht kehren. Damit wäre der Begriff des Gesetzes aufgehoben. Die Gesetze verlangen die Form eines Geltenden überhaupt. – Die historische Kenntniß der Gesetze ist *nothwendig* man muß wissen, wann das Gesetz entstanden und warum es entstanden. Der Grund der Gesetze ist aber verschieden. Grund heißt der Begriff der Sache, das *Vernünftige* darin. Dies heißt: Umstände beweisen noch nichts für die *Vernunft* der Gesetze. “Verstehen”. Es wird häufig von den Juristen gesagt, daß die *Philosophie* nichts vom Recht verstehe. D. h. man habe nicht das Recht im | detail studirt. – Die Bürger eines Staates können sich das Recht nicht nehmen lassen zu meinen, sie verstünden Etwas vom Recht. Das Verstehen des Rechts gehört nicht einem besonderen Stande an. Im Rechte giebt es eben so wenig Layen, als in der *evangelischen* Religion. Wenn der Jurist sagt, die *Philosophie* verstehe nichts von dem Recht, so heißt dies, er selbst befinde sich mit seiner Kenntniß auf einem anderen Boden, der einem gewöhnlichen Metier *eigenthümlich* ist und bekümmere sich um die *Vernunft* nicht, sondern halte sich im detail. Allein ganz kann der Jurist sich nicht an das Detail halten, denn die *Vernunft* des Menschen ist zu thätig; aber da sieht man den Juristen vollkommen bloß. Der traurige Mangel an Gedankenbildung, der immer *allgemeiner* wird, die Unbeholfenheit, mit Begriffen umzugehen, kommt bei solcher Gelegenheit zur Erscheinung.

§ 4.

Das Geistige ist der Boden des Rechts. Das Thier hat kein Recht, weil es nur Empfindung und Gefühl hat. Das Recht kann freilich in Form des Gefühls sein, aber das Gefühl ist nur Form und der Inhalt gehört dem Geiste an. “Wille” ist die Sache ausgesprochen als Subject (er hat nur die Qualität der Freiheit). Der freie Wille ist also der Boden des Rechts. Wille, der nicht frei ist, ist kein Wille. Freiheit ist nicht irgend eine Qualität des Willens, sondern die einzige. – Das Recht soll nicht eine bloße Vorstellung, ein subjectiver Gedanke sein, der nicht verwirklicht würde. Die Welt der Freiheit ist so gut eine Wirklichkeit als das Reich der Natur. Im Reich der Natur ist die Schwere die Grundlage, in der Alles wurzelt und sich hält. Dieses Reich der Freiheit ist nun auch ein in sich Gesetzmäßiges, hat Nothwendigkeit in sich, ist nicht eine Wirklichkeit, die aus Zufälligkeit besteht die ewiges Gesetz ist, wie in der Natur. Diese Nothwendigkeit ist aber nicht so abstract, wie die der Natur, sie ist eine Nothwendigkeit, die gewußt und gewollt wird. Der Böse befindet sie als bloß äußere Nothwendigkeit, aber das Gesetz muß mein eigener Wille sein, weil ich mich, meine | Freiheit will. Hierin liegt Das, was man Idee nennt. Sofern das Recht bloße Vorstellung wäre, wäre es ein bloß Subjectives. Insofern wir es denken, ist es der Begriff; aber das Recht hat unmittelbar in sich Realität. Die Subjectivität sieht der Wille als Unvollkommenheit an, die er auszufüllen strebt. Der Begriff in seiner Verwirklichung ist die Idee.

Der Stoff, in dem die Schwere erscheint, ist außereinander in den Puncten und doch gehalten in der Einheit, wenn ich die Natur auch noch ins Unendliche trenne. Die Stoffe, in denen sich die Freiheit realisirt hat, diese sind das Bewußtsein des Ichs. Dieser Stoff ist höchst spröde, ich will, oder ich will nicht, ich bin für mich. Die Bestimmungen der Freiheit haben diese Sprödigkeit zu erweichlichen. Das Spröde ist aber der Wille selbst und das Ich ist frei; hiermit ist das Spröde auf der anderen Seite auch schon weich für die Freiheit. Die Substanz der Freiheit ist die Seele des Ichs, das Bewußtsein selbst. Was diese als ihre Substanz, ihre Seele wissen, deren Körper sie sind, das ist ihre eigene Seele. – Die nähere Entwicklung der Freiheit sind die Sitten, Handlungsweisen der Menschen, was sie als Festes wissen und wollen. Daß diese Bestimmungen das Gewollte sind, das ist die Gallerde des Freiheitsbegriffs, das Sein, die Realität[.]

Es ist gewöhnliche Ansicht, daß man durch den Staat, das Recht in seiner Freiheit beschränkt würde. Dieses widerspricht vollkommen der eben gegebenen Vorstellung. Das Reich des Rechts ist Reich der Befreiung, die Schranke wird aufgehoben. Wenn das Recht ein Reich der Vorstellung wäre, was wir haben möchten, wollten,

so würde die *Freiheit* beschränkt sein, denn eben *das Reich der Vorstellung* ist nur *subjectiv* hat keine Wirklichkeit. Aber *das Reich des Rechts* hebt eben die Schranken auf, wonach *das Recht* nur ein *subjectives* ist. Erst die verwirklichte *Freiheit* ist Das, was sie sein soll, sie *ist* so unendlich, in dem *Subjectiven* ist sie *nur* endlich. Das
 5 Beschränken der Willkühr, des zufälligen Willens ist die *Freiheit* selbst.

—————|

§ 5.

Der Wille ist das *Practische*, dem *Theoretischen*, dem Erkennen entgegengesetzt. Der Gegenstand des *Theoretischen* ist, um ihn zu erkennen, muß man ihn nehmen, wie er ist und seine Vorstellung richten nach dem Gegenstand, welcher Gesetz für das Erkennen ist. So ist es wenigstens in der erscheinenden Intelligenz. Nach dem Willen hingegen haben sich die Gegenstände zu richten. Unser Wollen verändert die Gegenstände. Der Wille erscheint also als sich selbst bestimmend und sich übersetzend in das *Objective*. So erscheint der Wille der Intelligenz gegenüber.
 10 Wir haben nun 1; zu betrachten den Willen überhaupt 2; den besonderen Willen, den natürlichen und reflectirenden Willen, 3; den an und für sich freien Willen, der sich auch bestimmt, aber in seiner Bestimmtheit zugleich wahrhaft freier Wille bleibt. § 5, 6, 7 sind diese 3 Momente angegeben.

1; Der Wille ist reines Denken, Ich, daß ich mich so halte als ich und negire alle
 20 Schranken, daß ich mich als *Allgemeines* setze. Ich bin so mein Gegenstand, das reine Ich. So denke ich mich und was sich nicht gedacht hat, ist nicht frei. Allen Inhalt, den ich sonst habe, kann ich durchaus weglassen, nicht bloß in meiner Vorstellung, sondern auch im *Verhältniß*. Ich mag in Banden sein, Neigungen, Triebe haben, ich bin gewiß, ich kann davon abstrahiren. Der Mensch, insofern
 25 sein Wille ist, alles Besondere aufzugeben, kann auch allen Umfang dessen, worin er seine Existenz hat, aufgeben, sich umbringen, das Thier nicht. Dies ist die höchste Spitze der Abstraction. Das Thier unterläßt auch Dies und Jenes aus Furcht oder aus unmittelbaren unangenehmen Empfindungen, die ihm erregt werden. So waltet immer etwas Fremdes in ihm, wonach es es unterläßt. Aber im
 30 Menschen ist die Möglichkeit, Alles Besondere aufzugeben. Der Mensch kann auch das *Bewußtsein* aufgeben, daß er Er ist und sich weiß. Dieses Moment wird *Freiheit* | genannt, auch die anderen Momente werden so genannt. Von diesem Momente wird bemerkt, daß es die *Freiheit* des Leeren ist, die *Freiheit* des Verstandes, der das *Allgemeine* nur abstract auffaßt. Er hat Recht, es ist nothwendige

Bestimmung im Willen und in der Freiheit, aber es ist nicht die einzige, und so einseitig.

§ 6.

2; Ich bin Willen, ich will, das ist das ganz Abstracte das allen Inhalt verschmäh, 5
aber ich will nicht nur, sondern auch Etwas, d.h. ein Besonderes, mein Wille ist, mich zu bestimmen, mich zu besondern, d.h. mich zu setzen als ein Besonderes nicht mehr als Allgemeines. Ich beschränke mich. Die Richtung des Willens ist also auf etwas Besonderes. Hier in diesem § ist noch nicht das Beschließen, sondern 10
blos die Richtung des Willens auf etwas Besonderes. Vergleichen wir dieses Moment mit dem vorigen, so ist dies das Moment der Beendlichkeit des Ich. Das Bestimmte kann als Schranke erscheinen gegen das Unbestimmte des 1sten Moments und es kann scheinen, als gebe der Wille darin seine Freiheit auf und diese Beschränkung kann erscheinen als Sache nur der Noth, der Endlichkeit. Das Unbeschränkte hält der Verstand für vortrefflicher. Aber wenden wir uns an das allgemeine Selbstbewußtsein. Muthen wir einem Menschen zu, er solle nicht etwas wollen, sondern 15
bei dem allgemeinen Wollen bleiben, so wird er sich nicht gefördert glauben sondern sagen, dann erst habe er freien Willen, wenn er etwas wolle und erhalte. Dieser Wille hat ganz Recht, daß er etwas Besonderes will und daß er heraus will aus dem abstracten allgemeinen reinen Wollen. Näher betrachtet ist dieses Abstracte einseitig, beschränkend, es ist das Unbestimmte, welches aller Bestimmtheit gegenübersteht, 20
sie negirt. Somit ist es selbst nur die eine Seite von Zweien. Der Wille, der zu etwas Besonderem übergeht, geht nicht nur zur Schranke über, sondern er hebt vielmehr auch die | vorige Schranke auf, die abstracte Unendlichkeit. So wäre er wenigstens nicht zurück gegen die Unbestimmtheit, da er eine Schranke mit der anderen vertauscht. Daß ich ein Besonderes will, darin setze ich eben so selbst meine Freiheit, 25
als durch Aufgeben dieser. Dieses Moment wird auch Freiheit, Moment der Freiheit genannt. Ich setze mit Recht meine Freiheit darein, daß ich etwas Besonderes will, daß ich einen Zweck für meinen Willen habe. Beide Momente sind einseitig.

§ 7.

Die Freiheit ist die absolute Form der menschlichen Erkenntniß überall. Das 30
3te Moment, die Einheit verschiedener Momente, ist die Wahrheit. Die absolute Methode des Erkennens ist hiermit überhaupt ausgesprochen. – Etwas beschließen heißt 1; Ich bin das Unbestimmte, 2; habe ich einen Zweck vor mir, da bin

ich in dieser *Reflexion* ich bin zur Besonderung übergegangen 3; ist eigentlich das Wollen, daß ich beschließe, daß ich die *Mannigfaltigkeit und das Unbestimmte* aufhebe und *Einsetze* als das, was ich will. Da habe ich mich mit mir selbst zusammengeschlossen. Ich das *Allgemeine* habe mich mit einem *Besonderen*, daher das *Besondere* hat sich mit mir selbst zusammengeschlossen. Denn beide Momente sind nur Seiten des Willens. Erst das 3te das *Concrete* ist der Wille überhaupt, die *Einheit* seiner selbst und des Anderen.

Das *Abstracte* kann gar nicht für sich sein, hat keine *Wahrheit*, keine *Wirklichkeit*. In jedem beider Momente ist das 3te schon vorhanden. Wenn ich mich *abstract* setze, alles *Besondere* aufhebe, so ist dies *Abstractsetzen* auch nur Wille insofern er die *Einheit der Momente* ist. Ich setze mich als negativ gegen Alles, ich setze mich damit also als *Bestimmtes*, als *Besonderes*. Ich *Negation und Michhalten* in dieser *Negation* ist auch die *3heit*. Ich in der *Besonderung*, darin ist auch die *Abstraction* rein negativ. So ist der *besondere Wille* auch der | *concrete*. – Es kommt aber auf die *Natur eines Inhalts* an, den ich zum Zweck habe, ob ich frei bin. *Zorn, Leidenschaft* ist auch das *Meinige*, aber man sagt doch, ich bin außer mir. Formell bin ich da wohl Willen, aber nur formell. Ich kann *einen Inhalt* wohl zu dem *Meinigen* haben, aber so, daß er von einer Seite nicht der *Meine* ist. Die *Form* ist wohl das *Meine*, aber nicht der *Inhalt*. Auf das *Besondere* kommt es nun an, was der Wille beschließt. Dieser muß selbst *Bestimmtheit* haben, dieser nur dieser sein. Die *Besonderheit* des Willens ist nun zu betrachten. Den *Begriff* des Willens haben wir betrachtet.

§ 8.

Es kommt also bei der *Bestimmtheit* des Willens auf diese Seite an. *Bestimmtheit* ist der *Unterschied*, zunächst *abstracte* Bestimmung. *Unterschied* ist auch *abstracte* Bestimmung, denn zum *Unterschied* gehören 2 welche diese sind, also kein *Unterschied*. – Ich habe *einen Zweck*, eine *Willensbestimmung*, die aber erkannt wird, daß sie nur etwas *Innerliches, Subjectives* ist. Dem Willen ist aber darum zu thun, daß er ausgeführt wird. Dieser *subjective* Zweck ist nicht allein vorhanden, sondern draußen ist eine *äußerliche Welt*, oder draußen in mir, d.h. in meiner *Existenz*. Diese *unmittelbare* Existenz ist von meiner *Willensbestimmung* verschieden. Wenn ich hungrig bin, so ist meine *Empfindung* verschieden von meinem Willen, satt zu sein. Mein Wille ist nun diese *Thätigkeit*, dies Mittel, diesen Mangel aufzuheben und die *Subjectivität* in die Form der *Objectivität* hinüberzusetzen.

Meine Willensbestimmung soll mir zur Anschauung kommen als ein in der Existenz unmittelbar Vorhandenes.

Das Bewußtsein ist der erscheinende Geist, welcher noch behaftet ist mit dem Gegensatze seiner und eines Andersseins, was noch nicht mit ihm einig ist. Das ist das Bewußtsein practisches Bewußtsein welches einen Zweck in sich weiß als das Seinige, das Selbstbewußtsein. Diese Stufe haben wir hier nicht mehr zu betrachten. | Der Begriff der Freiheit soll hier ausgeführt werden, und die Vollführung dieses Zweckes ist nur die Entwicklung dieser. Die Seite, daß das Selbstbewußtsein eine Außenwelt gegen sich hat, geht uns hier nichts an.

§ 9.

10

“Inhalt”. Der Unterschied zwischen Inhalt und Form geht uns nichts an. Die Bestimmungen der Freiheit machen den Inhalt aus, die Form ist die Freiheit selbst; das Gemeinschaftliche aller Bestimmungen und in dem Inhalt selbst kommen nur die Bestimmungen der Form vor, der Freiheit. Der Inhalt ist nicht als ein auf ein Anderes sich beziehender, sondern in sich reflectirt, abgeschlossen, z. B. wenn wir sagen Wille, sagen wir aber, der Geist ist entweder Wille oder Erkennen, so ist der Wille nur Form des Geistes, Intelligenz. Eben die Freiheit hat Formbestimmungen in sich und diese sind ihr einziger Inhalt. Aller Inhalt ist nicht selbstständig gegen sie, sondern ideell als Formbestimmung.

§ 10.

20

“Unmittelbar”. Begierde, Triebe, Neigungen haben jenen Inhalt, der unmittelbar ist. Sofern ist der Wille natürlicher. Dies ist nur der formell freie Wille; der wahrhafte Wille ist dieser, daß er die Wahrheit sei, daß das, was sein Begriff ist, auch sein Objectives ist. Nun aber ist das Subjective, der Begriff des Willens, daß er frei sei. Sein Gegenstand muß ein und derselbe sein, wenn der Wille wahr sein soll. D. h. der wahrhafte Wille ist nur der, der nichts zum Gegenstande hat, als nur frei zu sein. Hier ist der Wille und was sein Gegenstand ist, Dasselbe. Diesen Willen haben wir im Ganzen zu betrachten. Der natürliche Wille will nicht seine Freiheit, diese Unendlichkeit. Der wahrhafte Wille will das ganz Ideelle, ganz Reine. Der Slave ist nicht für sich frei. Daß er frei ist, weiß er nicht und will er nicht. Deshalb ist er ein Slave seiner Gesinnung nach. |

§ 11.

Der Mensch hat als Mensch die Anlage zur Freiheit, aber so ist sein Wille, seine Freiheit nur natürlicher Wille, Wille an sich, der die Vermittlung noch nicht durchgegangen ist und das Verhältniß zwischen sich als Allgemeinem und Besondere-
 5 rem noch nicht gesetzt hat und die Vermittlung noch nicht aufgehoben hat. – Jeder Trieb ist bestimmt, hat einen besonderen Inhalt an der Bestimmung und ich bin unmittelbar so bestimmt, habe diese Triebe. Insofern der Mensch in diesen Trieben fortgeht und andere Seiten seines Wesens aufgibt, ist er leidenschaftlich außer sich, die Leidenschaft beherrscht ihn. Man sagt deswegen mit Recht, er ist
 10 außer sich, weil ihm nur ein einzelner Inhalt für den ganzen Inhalt seines Bewußtseins gilt. Aber eben die Natur des Geistes ist, allgemein zu sein, sein Wesen nicht zu legen in solche Einzelheiten. Die Triebe sind zwar an und für sich vernünftig, sie sind die Meinigen. Rechte, Pflichten haben denselben Inhalt, den Triebe und Neigungen haben, aber die Form ist anders. Dieser Wille ist endlicher Wille,
 15 weil er so nur ein Trieb, und nur besonderer Inhalt ist. Dieser beschränkte Inhalt ist nicht mir angemessen, er ist beschränkter als die Freiheit. Solche Neigungen sind, sofern sie Natürliches sind, ausschließend.

§ 12.

Insofern ich Wille bin, so können diese Triebe nicht bloß meine Natur sein,
 20 sondern mein Wille will sie auch. Sie bleiben nicht bloß Naturtriebe, sondern werden auch Zwecke in Form einer subjectiven Bestimmung, die so für mich ist. Das Thier geht in dem Triebe fort, aber der Mensch als vorstellendes, denkendes setzt die Trennung schon von Ich und der Bestimmung. Im Thier unterscheiden sich Triebe und Inhalt nicht von einander. Da ist Alles flüchtig und dunkel. Man
 25 kann deswegen den Menschen nicht als Thier todtzuschlagen, wenn er böse ist, sondern seine Bosheit ist nicht bloß Naturtrieb, sondern Wille.

§ 13.

Ich bin ein natürliches Individuum zunächst, | aber durch meinen Willen beschließe ich mich und schließe mich aus. Der an und für sich freie Wille ist auch
 30 Negativität, aber die Bestimmungen sind in ihm ideal, so wird er nicht ausschließend.

Anmerkung: Man sagt häufig, der Wille sei unbeschränkt, das Erkennen sei aber beschränkt. Der Wille kann freilich von Allem abstrahiren auch Dieses und

Jenes wollen. *Der vernünftige Wille* ist allerdings frei, aber dieses hat man nicht in der Vorstellung. *Der Wille* beschließt und schließt aus, setzt sich somit endlich. In der unmittelbaren Subjectivität erst fängt der Wille an und so ist er spröde, läßt nicht ein Anderes auf sich einbrechen. – *Der an und für sich freie Wille* ist dadurch frei, daß er seinen Begriff nur will, indem er sich aus der Beschlossenheit 5 erhebt zu dem wahrhaften Zweck. Dies ist der denkende Wille. So ist er gut. Der böse Wille ist der selbstsüchtige, bornirte Wille.

§ 14.

1; natürlicher Wille, 2; reflectirender Wille. Dieser Wille ist auch endlich. Er ist auch nicht unser Boden, der Boden des Rechts, aber wir müssen ihn betrach- 10 ten, weil er der Uebergang ist zu dem an und für sich freien Willen und oft falsch für den freien Willen angesehen wird. – Reflectirender Wille. Reflexion heißt Zurückbeugung, von der geraden Identität Zurückbeugen. So entfernt sich in der Reflexion der Geist von Dem, was er als natürlicher sinnlicher ist. Indem ich über eine Anschauung nachdenke, so bin ich nicht mehr anschauend, und es ist 15 eine Trennung 1; ist die Anschauung von mir 2; bin ich auf mich bezogen, nicht mehr bei der Anschauung unmittelbar sondern ich für mich. So sind hier 1 die Triebe, 2 ich. Diese Trennung ist nun das Bewußtwerden. Das Thier, der sinnliche Mensch reflectirt nicht, er ist mit den Trieben identisch, unterscheidet sich nicht. Das Wirken des Magnets nach Norden ist nicht verschieden von der Art 20 und Weise seines Wirkens, denn seine Thätigkeit ist nicht ein Allgemeines gegen ihn. Der Trieb im Thier ist ganz unmittelbar, seine Seele ist im Triebe versenkt, tritt nicht zurück, faßt sich nicht in seinen Trieb. Der Mensch hat seine Triebe nicht unmittelbar, sondern er will | diesen Trieb befriedigen. Hierin liegt schon die Vermittlung und die Reflexion. Im Willen hört der Trieb auf, unmit- 25 telbar zu sein, sondern er wird der meinige durch die Vermittlung meines Willens. Es ist Unterschied meiner und meines Triebes und der Trieb ist nur wirksam in mir vermittelt meines Willens. Reflexion ist Abbrechung der geraden Linie und in sich Zurückgehen. Natürlicher Wille ist Widerspruch in sich selbst, darum hebt der Mensch ihn auf und setzt den Unterschied von sich und dem Natürlichen. 30

Wie sind ich und natürlicher Wille unterschieden? Ich das Abstracte Innere, das Meinige, und der natürliche Wille ist der Inhalt. Ich obgleich unerfüllt und formell steht über diesem Inhalt. Endlicher Wille ist dieser Wille noch, weil er abstractes Subjectives abstractes Allgemeines abstractes Unendliches ist. Er hat keinen Inhalt in sich, der ihm selbst angehörte, denn er steht einem endlichen Inhalt 35 gegenüber und ist somit selbst endlich. Der Inhalt ist ein Besonderes, dem Willen

nicht entsprechend. *Der Mensch findet diesen Inhalt in sich, Diese Triebe von der Natur eingepflanzt. Zu diesem Inhalt gehören viele Einzelheiten, über welche auch der reflectirende Wille steht, wenn er auch an sie gebunden ist, er ist nicht an diesen oder jenen Inhalt aber gebunden, sondern Allgemeines dagegen. Er ist*
 5 *nicht wie der Magnet nur auf einen Punct gerichtet. – Man sagt, der Wille ist frei, weil er wählen kann. Die vernünftige Freiheit, der Wille an und für sich, wählt nicht sondern hat auch die Nothwendigkeit. Insofern der Wille hineinscheint in den Boden des Endlichen, ist er wählend und zeigt in dem Wählen seine Autonomie.*

§ 15.

10 *Zufällig ist der Wille als Willkühr. Denn Wirklichkeit Existenz, wenn sie zugleich für uns nur den Werth einer Möglichkeit hat, ist zufällig; die wahrhafte Wirklichkeit ist nothwendig. Wodurch wir uns in einem souverainen Act in der Willkühr entschließen, das ist für mich auch nur als möglich. Ich will, weil ich will, sagt die Willkühr mit der reinen Abstraction des Wollens. Der Inhalt ist ein*
 15 *solcher, den ich auch nicht wählen könnte. Ich könnte auch Etwas Anderes wollen.*

“Der Determinismus”. Von Vorstellungen von sogenannten Thatsachen | gingen wir aus, wofür man die Erklärung suchte, d. h. allgemein Einleuchtendes z. B. es giebt Schuld, Reue, die sich nicht anders erklären lassen, als durch die Freiheit des Willens. Der Determinismus bestand nun darin, der Wille sei immer bestimmt durch ein Anderes. Es sei immer vorhanden eine Bestimmung, die nicht dem Willen zukommt. Die Gründe Zwecke selbst Vernunftgründe sind Etwas Anderes als der Wille. Dies ist allerdings der Fall, jene Bestimmungen sind verschieden von der Abstraction des Beschließens. So hat man also gesagt: der Wille wird durch etwas bestimmt, er also ist nicht frei. In Ansehung dieses Streits kann man
 20 *sagen, Beides ist richtig, aber Beides ist einseitig und dieser Widerspruch macht den endlichen Willen selbst aus. Der an und für sich freie Wille hat die Freiheit selbst zu seinem Endzwecke. In jenem Willen ist allerdings der Inhalt ein verschiedenes von dem Willen selbst. So hat man gesagt, ist der Wille nicht frei, sondern nothwendig.*

§ 16.

30 *Passirt frei.*

§ 17.

Die Triebe *und* Neigungen sind positiv, affirmativ, aber sie *sind* auch nur zufällig. Ich als mich Fassendes kann mich den Trieben entgegenstellen, *und* sie bestimmen als etwas nur Mögliches. Diese Negation, die *der* Trieb selbst hat, daß er nicht absolut selbstständig *ist*, erscheint *auch* so, daß die Triebe sich selbst 5 gegenseitig zerstören, daß sie einander aufgeopfert werden müssen. – Der Trieb hat kein Moment in sich selbst, beschränkt *sich* nicht selbst. Die Willkühr beschränkt nur *den* Trieb, giebt ihm das Maaß. Auf dies Berechnen *hat sich* vor 30 Jahren die Moral gelegt; die Menschen *sind von* Natur bestimmt alle diese Triebe zu befriedigen. Die Befriedigung derselben *ist* ein Genuß, damit *nun* die- 10 ser Genuß dauere *und* die Triebe befriedigt werden, die am meisten Vergnügen machen, so *hat* man berechnet. So *hat* man gesagt, die Triebe nach Kenntniß, die geistigen Triebe gewähren dauernden Genuß, das *ist* richtig; aber höher *ist* unbestimmt. | de gustibus non est disputandum.

§ 18.

15

Die Beurtheilung der *allgemeinen* Bestimmung, unter die *wir* in dieser Subsumtion die Triebe fassen, *ist nun* gut oder böse. Von *dem* beziehenden Urtheil *ist* hier nicht die Rede. – Gut heißen *wir* in ganz unbestimmtem, abstractem Sinn, was irgend einem Zwecke entspricht. Speise *ist* gut, die Wohlgeschmack *und* Nahrung befördert. Das Gute *wird* genommen in Beziehung auf den Willen, 20 das mit sich selbst Uebereinstimmende des Willens. Gut heißt überhaupt das mit sich Uebereinstimmende, Affirmative, Positive. So sind die Triebe affirmativ im Menschen, sie gehören dem Willen *dem sogenannten* Begehungsvermögen an.

Böse. Die Triebe *sind* Naturbestimmung. Der Mensch *ist* aber nicht Thier, sondern denkend, also freier Wille. Als solcher soll er *durch* sich selbst bestimmt 25 sein. Seine Zwecke sollen Bestimmungen seines eigenen Willens sein. Die Triebe als Naturbestimmung entsprechen also der Freiheit nicht *und* sind somit Etwas, das *ist und* nicht sein soll, also negativ, böse. Diese Lehre *der Heiligen Schrift* daß der Mensch *von* Natur böse *ist*, hat eine hohe Stellung. Der Mensch soll nicht so sein, wie im Paradiese, als Ungeistiges. 1; die Triebe *sind* Bestimmungen der 30 Vernunft 2; der Natur; somit *ist* eine Ansicht so richtig als die andere.

§ 19.

“Reinigung der Triebe.” *Man* soll die Triebe nicht gewähren lassen, wie jeder Trieb nach seiner Bestimmtheit zunächst gerichtet ist. Sie *sind* nicht so unmittelbar wie die Bestimmungen des reinen Geistes. Das Böse ist das unmittelbar Natürliche an ihnen. Das Böse betrifft nur wesentlich diese Form. Insofern ist nicht zu sagen: – *der Mensch ist von Natur gut.*

Es ist gesagt, der Inhalt beruhe auf Vernunftbestimmungen; allein was Form ist, kann auch zum Inhalt gemacht werden und das begreifende Erkennen | geht darauf zu unterscheiden, was in der That nun Form und was Inhalt ist. Der Inhalt von jedem Trieb ist Bestimmung der Endlichkeit; aber welche Bestimmungen über solchen Inhalt dem absoluten Inhalt angehören, oder der bloßen Form der Natürlichkeit, das ist in solchem Endzweck nicht unterschieden. In jeder Handlung ist die Leidenschaftlichkeit, kann man sagen, ist Gutes und Böses. Z. B. Im Triebe der Rache ist die Grundbestimmung das Recht, aber die Form, in der hier das Recht vorhanden ist, ist die Form einer Gereiztheit und in dieser Subjectivität geht es nur auf Einzelheiten. Indem der Trieb von der Naturbestimmung befreit wird, so verliert sich auch der subjective Inhalt und der Trieb hört auf, Trieb zu sein. Das Wesentliche in den Trieben ist, vernünftig zu sein, und so müssen sie aus dem Begriff gefaßt werden.

20

§ 20.

Der sich fassende Wille ist das Allgemeine. Der Zweck, der diesem Allgemeinen zunächst ist, muß das Allgemeine selbst sein, so ist der Wille befreit bei sich. Dies Allgemeine ist aber zunächst nur formell Allgemeines. Glückseligkeit ist allgemeiner Zweck, Zweck der Reflexion. Glückseligkeit ist ein Zustand, aber wir unterscheiden sie sehr wohl von einem einzelnen Genuß. Es liegt darin, daß der ganze Zustand nie befriedigt sei. Dies Princip ist vor 30 Jahren zum besonderen Princip der Moral gemacht worden (Eudämonismus). Die 1ste Reflexion ist, sich über einen einzelnen Trieb zu erheben zum allgemeinen Zweck und so ist ein Princip gegen die besondere Befriedigung vorhanden. Diese Stufe ist von hohem Werth. Es ist ein allgemeines Princip, worunter das Besondere subsumirt wird. Das Recht der Leidenschaft ist geliehen, indem sie nicht allein für sich das Richtige ist, sondern sie muß verglichen werden mit einem Zweck und ist so einer Regel unterworfen. – “Bildung” heißt überhaupt: Alles Besondere unter einem allgemeinen Gesichtspunct zu betrachten und bei Allem nach einem allgemeinen Gesichtspunct zu

35 4 die| sie

handeln. “Inhalt dieses Allgemeinen”. Die Glückseligkeit ist nur aus den Trieben genommen denn dies zusammen hat zu seinem Inhalt nur die Befriedigung von Trieben. Also befindet sich dieser Zweck noch auf diesem Boden, nur daß der Inhalt die Form der Allgemeinheit haben soll. So hat man auch gesagt, | die Glückseligkeit bestehe in der größten Anzahl angenehmer Empfindungen. 5

§ 21.

Die Allgemeinheit der Glückseligkeit nimmt ihren Inhalt aus dem Stoff der Triebe, bestimmt sich nicht selbst. Dies ist das Unfreie dieses Endzwecks. Aufs Subjective ist es hier wieder gestellt. Das Wahre von diesem Allgemeinen ist nicht die sich selbst bestimmende Allgemeinheit. Diese ist eigentlich schon gemeint und nicht 10 gemeint. Die Glückseligkeit hat nicht diese oder jene Bestimmtheit, sondern nur die Bestimmtheit im Allgemeinen. Diese heißt Bestimmtheit des Allgemeinen selbst und diese ist der Begriff. Die Bestimmtheit des wahren Willens ist die Bestimmtheit des Willens selbst. D.h. der Wille selbst ist sein Endzweck; der wahre Wille ist der Wille, der für sich ist. Das Subjective hat hier das wahrhaft Objective, das 15 es selbst ist. Der Wille will hier Etwas und Das, was er will, ist er selbst. – Diese Idee müssen wir festhalten und die ganze Wissenschaft und das sittliche Leben besteht darin, diese zunächst noch formelle Idee zu realisiren. Es ist hier Einheit vorhanden, aber noch kein Unterschied; denn das Eine ist die Freiheit und das 20 Andere ist auch die Freiheit, hier ist die Identität überwiegend, darum formell und in dieser Einheit will die Idee noch die Verschiedenheit haben. Diese Idee kann dunkel erscheinen, d. h. wir haben noch keine Vorstellung davon, kein Exempel, keine einzelnen Fälle, wir können uns, wie man sagt, noch nichts dabei denken. Das abstracte Recht ist diese Idee in der Weise der Unmittelbarkeit zunächst.

§ 22;

25

Formen des Denkens, Reflexionen die zur Sache nichts thun, aber die vom Willen praedicirt werden müssen, deren richtige Beziehung auf die Idee des Willens wir doch kennen müssen. – “Unendlich”. Man hört das Geschwätz, daß man vom Endlichen nicht zum Unendlichen übergehen könne, daß dies ein Jenseits bleibe. Endlichkeit hat ein Ende; drüben fängt ein Anderes an, alles Endliche ist 30 relativ zu einem Anderen. Unendliches ist die Negation des Affirmativen, was sich zu sich selbst verhält. Der Slave ist Mensch an sich, möglicher Wille, denn er hat sich nicht selbst zum Gegenstand. |

§ 23.

Der Wille als Anlage ist nur die Gewißheit, noch nicht die Wahrheit. Gewiß ist das Subjective, wo das Innere sich noch nicht objectiv geworden ist.

§ 24.

5 Der Begriff des Allgemeinen ist, daß der Begriff durch die Realität durchgeht, daß die Realität dasselbe ist mit dem Begriff. Die Einheit dieser beiden besonde-
ren Bestimmungen ist der wahrhafte Begriff der Allgemeinheit. – Die Allheit ist
die Allgemeinheit insofern sie das Zusammenfassen aller Einzelnen ist. Das Ge-
setz ist der allgemeine Wille der Nation und doch wird es Viele geben, die in ihrer
10 Subjectivität ihm entgegenstehen.

§ 25.

α ; in diese Gewißheit fällt die Stufe des Moralischen, des Gewissens, daß ich
überzeugt bin. Wenn wir von dieser Subjectivität sprechen, von keiner Schranke,
es ist das ganz Reine. β – γ .

15

§ 26.

α ; Göttlicher Wille ist schlechthin objectiver Wille. Gesetz, Vernunft auch. Der
einzelne Wille ist auch so objectiv insofern er zu seinem Grundsatz hat Das, was
dem Begriff des Willens gemäß ist. Zum objectiven Willen gehört die Bethätigung
des subjectiven Willens, der nichts will sondern nur die Form ist für den Begriff.

20 β ; der kindliche Wille lebt im Zutrauen, in der Liebe. Der slavische Wille lebt
in der Furcht. Hier hat die Reflexion in ihrer freien Form sich noch nicht gefaßt.
Die Gewohnheit ist insofern objectiv, man thut es bewußtlos ohne Unterschei-
dung und Urtheil.